



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
17. Mai 1965

Nr. 2690

S c h r e i b e n
an den
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT
BASEL

Solothurn, den 17. Mai 1965

Getreue, liebe Eidgenossen,

Wir haben den Entwurf der Steuerverwaltung Basel-Stadt zu einer Gegenrechtsvereinbarung für die Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Kenntnis genommen. Dieser Entwurf lautet mit einer Ergänzung unsererseits hinsichtlich der Rückwirkung wie folgt:

"Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

und

der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

s t e l l e n f e s t

dass

1. Nach dem solothurnischen Gesetz über Handänderungsgebühren von Erbschaften und Käufen vom 9. Mai 1835/13. Dezember 1848 und dem Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1919 betreffend Anwendung der reduzierten Erbschaftssteuer bei Vermächtnissen zugunsten kantonaler oder allgemein schweizerischer kirchlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Institutionen die in § 2 des Erbschaftssteuergesetzes vom 13. Dezember 1848 vorgesehene Minimalsteuer von Vermächtnissen von 1 % (nach Art. 81 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887 erhöht auf 1,5 %) auch auf alle Vermächtnisse zugunsten kantonaler oder allgemein schweizerischer kirchlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Institutionen, ohne Rücksicht auf deren öffentlichen oder privaten Charakter angewendet werden kann, sobald Gegenrecht vereinbart ist.

2. Nach § 7 des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt von der Steuerpflicht befreit sind:

a)

b) der Kanton und seine Gemeinden;

c) sofern sie ihren Sitz im Kanton haben oder sofern vom Kanton oder ausländischen Staat ihres Sitzes Gegenrecht geübt wird, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, insbesondere die öffentlichen oder privaten Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie die Personalfürsorgekassen, nicht jedoch die konzessionierten Versicherungsgesellschaften, sowie dass auf Erbschaften und Zuwendungen zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern sie in Ermangelung des Gegenrechtes von der Erbschaftssteuer nicht befreit sind, eine Steuer von 5 % erhoben wird, und endlich, dass nach § 37, Abs. 2 des erwähnten Gesetzes der Regierungsrat über Gegenrechts- und Vergeltungsmassnahmen entscheidet,

und

b e s c h l i e s s e n :

1. Für Zuwendungen an öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften und Anstalten zu öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, seien die Empfänger, die Kantone oder deren Gemeinden oder seien es andere öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften und handle es sich um Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, erhebt der Kanton Solothurn die Minimalsteuer von zur Zeit 1 ½ %. Der Kanton Basel-Stadt befreit die Zuwendungen unter Lebenden von der Schenkungssteuer und reduziert die Steuer von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall von 5 % auf ebenfalls 1,5 %.

2. Diese Gegenrechtsvereinbarung gilt rückwirkend auf den 1. Dezember 1964. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

Solothurn, den 17. Mai 1965

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Solothurn

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:



Basel, den 8. Juni 1965

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: "



A. O. Binz